

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0421/16	Datum 06.10.2016
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	01.11.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	29.11.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2015 gemäß § 118 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister stellt gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.09.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 1.934.864.288,83 EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.463.121,29 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und gemäß Erlass „Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleiches“ vom 20.12.2012 i. V. m. dem Änderungserlass vom 22.11.2013 des Ministerium für Inneres und Sport mit dem Eigenkapital verrechnet.
3. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 (Jahresabschluss 2015) die Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
-----------------------------	-------------	-----------------------	----------	-----------	--	-------------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Herr Erleben Herr Kall Frau Barth	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
----------------------------------	---	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Ergebnisrechnung 2015

Die Ergebnisrechnung 2015 ist negativ. Das Ergebnis beträgt -10.463.121,29 EUR und setzt sich aus dem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von -8.209.680,03 EUR und dem negativen außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -2.253.441,26 EUR zusammen. Bei einem geplanten Defizit von -17.401.756 EUR konnte das Ergebnis um 6,9 Mio. EUR verbessert werden.

Das Ergebnis hat einen negativen Einfluss auf das Eigenkapital und wirkt in der Finanzrechnung entsprechend. Beide Effekte waren zur Haushaltsplanung 2015 bekannt, mussten jedoch durch die Landeshauptstadt Magdeburg, infolge der mangelnden FAG-Ausstattung des Landes und des korrespondierenden Erlasses „Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleiches“ vom 20.12.2012 i. V. m. dem Änderungserlass vom 22.11.2013 des Ministerium für Inneres und Sport, akzeptiert werden. Gemäß des o. g. Erlasses wird der Fehlbetrag im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 zu Lasten der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausgebucht und mindert das Eigenkapital. Diese durch den Ministererlass geregelte Vorgehensweise ist der unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen durch das Land geschuldet.

Das Jahresergebnis 2014 in Höhe von 603.358,40 EUR wurde zunächst auf neue Rechnung vorgetragen und schließlich im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 einer allgemeinen investiven Sonderrücklage gem. § 22 Abs. 2 GemHVO Doppik zugeführt.

Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen kostentreibenden bzw. ertragsmindernden Effekten der über- bzw. unterschrittenen Budgets und Deckungskreise sowie zur Ergebnis-, Ertrags- und Aufwandslage sind auf den Seiten 520 ff. und 551 ff. des Jahresabschlusses (Anlage 6d) erläutert.

2. Finanzrechnung 2015

Das Finanzergebnis beträgt -16.132.206,23 EUR und setzt sich aus dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -17.577.064,56 EUR als direkte Folge des negativen Ergebnisses in der Ergebnisrechnung, dem positiven Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.637.983,23 EUR und dem negativen Saldo der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -6.193.124,90 EUR zusammen. Das Finanzergebnis 2015 konnte nur durch die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und sonstigen Verwahrzahlungsflüssen auf lediglich -1.544.291,36 EUR kompensiert werden. Die liquiden Mittel der Landeshauptstadt Magdeburg wurden in dieser Höhe in Anspruch genommen und verminderten sich entsprechend gegenüber dem Anfangsbestand 2015. Die Erhöhung der Liquiditätskredite und deren Auswirkung auf die Finanz- und Vermögensrechnung sind direkte Folge der unzureichenden Finanzausstattung des Landes im Jahr 2015.

Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen auszahlungstreibenden bzw. einzahlungsmindernden Effekten der über- bzw. unterschrittenen konsumtiven und investiven Budgets und Deckungskreisen sowie zur Finanzlage sind auf den Seiten 547 ff. des Jahresabschlusses (Anlage 6d) erläutert.

3. Vermögensrechnung 2015

Die Bilanzsumme beträgt 1.934.864.288,83 EUR und reduziert sich gegenüber dem Anfangsbestand um 25.201.852,43 EUR. Das Eigenkapital beträgt 741.255.628,63 EUR und reduziert sich ebenfalls gegenüber dem Anfangsbestand um 30.048.229,15 EUR. Die Bilanzsumme der Aktiva und Passiva setzen sich dabei folgendermaßen zusammen:

AKTIVA	
1. Anlagevermögen	1.886.722.997,98 EUR
2. Umlaufvermögen	32.652.000,54 EUR
3. aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	15.489.290,31 EUR
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Summe Aktivseite	1.934.864.288,83 EUR

Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen Bilanzzugängen und Bilanzabgängen der Aktivseite sowie der Vermögenslage sind auf den Seiten 448 ff. des Jahresabschlusses (Anlage 6b) erläutert.

PASSIVA	
1. Eigenkapital	741.255.628,63 EUR
2. Sonderposten	582.992.216,95 EUR
3. Rückstellungen	232.513.643,91 EUR
4. Verbindlichkeiten	320.859.315,55 EUR
5. passiven Rechnungsabgrenzungsposten	57.243.483,79 EUR
Summe Passivseite	1.934.864.288,83 EUR

Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen Bilanzzugängen und Bilanzabgängen der Passivseite sowie der Vermögenslage sind auf den Seiten 485 ff. des Jahresabschlusses (Anlage 6b) erläutert.

4. Stellungnahme zu den Unregelmäßigkeiten aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

„Gem. § 120 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, die Prüfungsunterlagen wurden dem RPA am 31. Mai 2016 zur Verfügung gestellt.“

Die gesetzliche Vorgabe, die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 innerhalb von 4 Monaten vorzunehmen, konnte nicht umgesetzt werden. Der Jahresabschluss 2015 konnten dem Rechnungsprüfungsamt erst am 31. Mai 2015 zur Verfügung gestellt werden. Dennoch ist die Beschlussfassung des Jahresabschlusses für den Dezember 2016 vorgesehen. Das Rechnungsprüfungsamt legte die Prüfungsfeststellungen termingerecht bis zum 30. September 2016 vor, sodass die Einhaltung der Terminkette gewährleistet ist.

„Wie bereits in den Vorjahren gab es auch im Haushaltsjahr 2015 noch Probleme hinsichtlich einer zeitnahen Aktivierung der AiB.“

Die zu Beginn des Jahres 2015 begonnene Reorganisation des Prozesses der Anlagen im Bau wurde im Laufe des Jahres konsequent fortgesetzt, so dass sich der Anteil der bereits fertiggestellten, jedoch noch nicht aktivierten Anlagen im Bau weiter verringern wird.

Entsprechend der Informationen der Ämter mit Stand vom 08.03.2016 sind 2015 oder früher Anlagen im Bau mit einem Wert von rund 73,8 Mio. EUR fertiggestellt worden. Dieser Wert hätte somit im Rahmen des Jahresabschlusses aktiviert werden müssen.

Wie mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt, wurde angestrebt, hiervon im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 rund 56,9 Mio. EUR (77 %) zu aktivieren, bis zum Ende des Prüfungszeitraumes (30.09.2016) weitere 6,1 Mio. EUR, insgesamt somit 85 %.

Bis zum Übergabetermin der Unterlagen an das RPA am 31.05.2016 wurden rund 62,0 Mio. EUR (84 %) aktiviert, per 30.09.2016 konnten weitere 6,1 Mio. EUR aktiviert werden. Insgesamt wurden somit vom Ausgangswert von 73,8 Mio. EUR zu aktivierende Anlagen im Bau rund 68,1 Mio. EUR (92 %) aktiviert.

Die im Prüfbericht benannten Bestände der Anlagen im Bau vom März 2015 (122 Mio. EUR) bzw. August 2016 (72,6 Mio. EUR) stellen lediglich Zwischenwerte ohne Aussagekraft bezüglich der tatsächlich fertiggestellten Bauten dar. In diesen Werten sind die im Laufes des jeweiligen Haushaltsjahres neu hinzugekommenen Bestände der Anlagen im Bau enthalten, die tatsächlich noch nicht fertiggestellt wurden und deren Ausweis in der Bilanzposition Anlagen im Bau korrekt ist.

„Die periodengerechte Abgrenzung von Eingangsrechnungen in der Anlagenbuchhaltung nach dem Haushaltsjahreswechsel ist unverändert nicht gegeben.“

Diese Prüffeststellung wurde schon im Jahresabschluss 2014 vom RPA getroffen. Unverändert hält das RPA an seiner haushaltsrechtlich nicht korrekten Perspektive fest.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die diesbezüglichen Rechnungslegungen erst für das Haushaltsjahr 2016 bzw. mit Fälligkeiten im Jahr 2016 erfolgt sind. Diese Rechnungen sind somit entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der investiven Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016 als Auszahlung auf die übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen zuzuordnen, auch wenn sich der Leistungszeitraum der erbrachten Bauleistungen teilweise auf das Jahr 2015 bezog. Aus diesem Grund mussten diese Rechnungen haushaltsrechtlich dem Haushaltsjahr 2016 zugeordnet werden.

„Uns konnten vom FB 02 keine Inventurrahmenpläne vorgelegt werden, die zentrale Verantwortung des FB 02 für die Ausübung der Inventurleitung gemäß InventRL LH MD wurde nicht wahrgenommen. Somit wurde die zum Jahresabschluss 2015 anstehende körperliche Inventur nicht durchgeführt.“

Diese Feststellung ist überwiegend richtig. Die LH MD ist gemäß § 113 KVG „Inventur, Inventar und Vermögensbewertung“ rechtlich verpflichtet, „zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar)“. Die Art und Weise der Durchführung der Inventur regelten bis zum 31.12.2015 die §§ 32 und 33 der GemHVO bzw. die Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (InventRL). Die GemHVO ist ab dem 01.01.2016 durch die KomHVO abgelöst worden (es gelten weiterhin die §§ 32 und 33).

Die KomHVO ermöglicht hier Vereinfachungen. Nicht körperliche Vermögensgegenstände können durch Buch- oder Beleginventur nachgewiesen werden. Bei körperlichen Vermögensgegenständen hat innerhalb von 5 Jahren eine physische Inventur zu erfolgen. Zudem sind Stichproben in Verbindung mit mathematisch-statistischen Methoden zur Ermittlung des Bestandes der Vermögensgegenstände zulässig. Eine weitere Erleichterung ist, dass auf eine Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, verzichtet werden kann. Somit wird der Aufwand für die körperliche Inventur erheblich geringer.

Grundsätzlich wurde vom Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass der neuen KomHVO festgelegt, dass diese mit Wirkung zum 01.01.2016 die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik LSA) in der Fassung vom 22. Dezember 2010 gemäß § 58 KomHVO ablöst. Demnach wäre für den kommenden Jahresabschluss 2016 die KomHVO bindend. Auf Grundlage des § 57 Abs. 2 (Übergangsvorschrift) kann für den Jahresabschluss 2016 noch die GemHVO angewendet werden. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Juli 2016 wird geregelt, dass auch der Jahresabschluss 2017 noch nach der GemHVO erstellt werden darf. Dies begründet sich durch die noch ausstehenden notwendigen gesetzlichen Grundlagen (fehlende verbindliche Muster, Produkt- und Kontenrahmenplan) für die Umsetzung der KomHVO.

Somit wird für den Jahresabschluss 2016 die GemHVO für die LH MD mit der Konsequenz bindend sein, dass Inventurerleichterungen gemäß der KomHVO nicht zum Tragen kommen.

Ab 2016 wird die körperliche Inventur bereits auf der Grundlage der Regelungen der KomHVO - trotz der für die LH MD bindenden GemHVO - als Projekt initiiert und später als eigenständiger Prozess fortgeführt.

Derzeit führt die LH MD im Rahmen des Jahresabschlusses eine reine Buchinventur durch; ausgenommen das Vorratsvermögen, hier erfolgt die körperliche Inventur für die Tankstelle, das Portofon und den Bauhöfen bzw. das Baustofflager. Zudem werden seitens der LH MD in bestimmten Bereichen, z.B. bei den Brücken, Straßen und Beleuchtungen vorgeschriebene Prüfungen durchgeführt, die aber noch nicht im Sinne der Inventur dokumentiert werden. Für die Durchführung der vollständigen physischen Inventur werden die betreffenden Vermögensgegenstände so in die Zeitplanung aufgenommen, dass das Zeitfenster von 5 Jahren gewährleistet wird. Der Beginn der physischen Inventur erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2016.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt im Prüfbericht auf Seite 24 dargestellten Abweichungen von den formellen Vorschriften bei über- oder außerplanmäßigen Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

„Die überplanmäßige Auszahlung für einen Grundstücksankauf von mehr als 500.000,00 EUR gemäß Beschluss des Finanz- und Grundstücksausschusses Nr. FG046-027(VI)/15 ... hätte der Zustimmung des Stadtrates bedurft.“

Die DS 0403/15 behandelte in erster Linie das Grundstücksgeschäft, wofür der Finanz- und Grundstücksausschuss nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Hauptsatzung bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR beschlussberechtigt ist. In diesem Rahmen wurde auch die Deckung des Grundstücksgeschäfts beschlossen. Aufgrund der Formulierung des Deckungsbeschlusspunktes wurde nicht direkt wahrgenommen, dass es sich hier um eine überplanmäßige Auszahlung handelte, die der Zustimmung des Stadtrates bedurft hätte.

Es wurde unmittelbar nach Bekanntwerden des Fehlers innerhalb der Anlagenbuchhaltung dafür Sorge getragen, dass der Prüfprozess für die Überwachung der Zuständigkeiten im Rahmen der APL-/ÜPL-Anträge auch auf die Drucksachenprüfung angewandt wird.

Sämtliche Hinweise zu den Unregelmäßigkeiten innerhalb der Haushaltsführung der Landeshauptstadt Magdeburg werden aufgegriffen und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen.

5. Erklärung zum Jahresabschluss 2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Zusammenfassend kann erklärt werden, dass die Landeshauptstadt Magdeburg einen ordentlichen Abschluss für das Jahr 2015 durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung erzielen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt mit Datum vom 27.09.2016 dem Jahresabschluss 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Buchführung ist ordnungsgemäß. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage entspricht den objektiven Gegebenheiten. (Prüfbericht Seite 31/32)

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 entsprechend dem vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2015 auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 27.09.2016 (Anlage 7 der Drucksache) die Entlastung gem. § 120 KVG LSA zu erteilen.

Anlagen:

- Anlage 1: Vermögensrechnung 2015
- Anlage 2: Ergebnisrechnung 2015
- Anlage 3: Finanzrechnung 2015
- Anlage 4: Übersicht über die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2010
- Anlage 5: Vollständigkeitserklärung
- Anlage 6: Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit
 - 6a: Ergebnis- und Finanzrechnung (Seite 1 – 447)
 - 6b: Vermögensrechnung (Seite 448 – 508)
 - 6c: Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2015 (Seite 509 – 513)
 - 6d: Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2015 (Seite 514 – 598)
 - 6e: Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 19)
- Anlage 7: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2015 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt vom 27.09.2016